Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Energieversorgung und Monitoring

Richtlinie vom 20. Dezember 2024, Version 4.1

Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate

nach Artikel 8 Absatz 2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Version	Änderung	Datum
1.0	Erstfassung	20. Dezember 2024
2.0	Kapitel 2.2.3: Anpassung Register GGCS Kapitel 3.2 ergänzt	4. März 2025
3.0	Kapitel 2.2.3: Liste mit akzeptierten Fuel-Codes eingefügt	11. Juni 2025
4.0	Kapitel 2.2.3 Neue Energy Source Codes hinzugefügt (EECS FS 05 v. 8)	13. Januar 2026
4.1	Kapitel 2.2.3: Korrektur der ersten Fuel-Codes Tabelle Kapitel 2.1.1: Erwähnung von TÜV Süd	25. Februar 2026

Datum: 20. Dezember 2024

Ort: Bern

Herausgeberin:

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern
www.bfe.admin.ch

Ausarbeitung:

Arbeitsgruppe

Sabine Hirsbrunner (BFE)

Amir Meskaldji (BFE)

Marine Pasquier (BFE)

Tobias Scheurer (BAFU)

Frank Hayer (BAFU)

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · contact@bfe.admin.ch · www.bfe.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
1 Einleitung 4
2 Erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen 5
2.1 Rechtliche Grundlagen 5
2.1.1 Zu konkretisierende Rechtsvorschrift 5
2.1.2 Anforderungskriterien für Aufnahme eines ausländischen Zertifikats ins HKN-System 6
2.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme 6
2.2.1 Von der EU anerkannte freiwillige und nationale Systeme 6
2.2.2 Standards und Gütesiegel 8
2.2.3 Ausländische Register 9
3 Erneuerbare Gase aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse 13
3.1 Rechtliche Grundlagen 13
3.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme 13

1 Einleitung

Das Schweizer Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe (HKN-System) hat per 1. Januar 2025 seinen Betrieb aufgenommen. Es hat die Clearingstelle der Gasbranche abgelöst und deren Funktionen übernommen. Bis Ende 2024 hat die Clearingstelle der Gasbranche ausländische Zertifikate für erneuerbare Gase erfasst. Dafür mussten die den Zertifikaten zugrunde liegenden Stoffe die ökologischen Anforderungen der «Grundsätze der Schweizer Gasindustrie für Biogas und andere erneuerbare Gase» erfüllen. Seit dem 1. Januar 2025 müssen die Importeure von ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase diese im HKN-System erfassen. Die den importierten Zertifikaten zugrundeliegenden erneuerbaren Gase müssen auch weiterhin ökologische Anforderungen erfüllen. Der Beleg dafür soll mittels geeigneter Zertifizierungssysteme erbracht werden können. Eine von BFE und BAFU in Auftrag gegebene Studie[1] hat die bestehenden Zertifizierungssysteme, welche für die Schweiz relevant sind, untersucht. Sie beschreibt, inwiefern diese Zertifizierungssysteme geeignet sind, die Erfüllung der geforderten ökologischen Anforderungen zu belegen. Auf dieser Grundlage verabschiedet das BFE die vorliegende Richtlinie. Die Richtlinie nennt die Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate, welche für den Beleg der ökologischen Anforderungen im Schweizer HKN-System zugelassen sind und fasst sie in einer Liste zusammen. Zukünftig können weitere Zertifizierungssysteme auf die Liste aufgenommen werden, wenn sie sich ebenfalls als geeignet erweisen. Das kann aufgrund einer periodischen Überprüfung der Liste oder auf Antrag der Importeure geschehen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass ein Zertifizierungssystem den rechtlichen Bestimmungen gemäss den Abschnitten 2.1 und 3.1 dieser Richtlinie in gleicher Weise nachkommen kann wie die bereits zugelassenen Zertifizierungssysteme.

Die praktische Umsetzung des Transfers der ausländischen Zertifikate in das Schweizer HKN-System ist im Systemhandbuch von Pronovo beschrieben. Das Handbuch ist auf der Webseite von Pronovo verfügbar: Betriebsdokumente – Pronovo AG > HKN-System eTS/eBS Handbuch Anleitung

[1] Brandes Energie AG: Positivliste Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate, Studienbericht vom 15. August 2024, i.A des BFE und des BAFU + Ergänzung.

2 Erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Zu konkretisierende Rechtsvorschrift

Damit ausländische Herkunftsnachweise bzw. andere Zertifikate für erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen in das HKN-System übertragen werden können, müssen sie unter anderem die ökologischen Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024[2] (VHBT) erfüllen. Artikel 8 Absatz 2 VHBT delegiert die Festlegung der Belege, die erforderlich sind für den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen, ans Bundesamt für Energie. Bei diesen Belegen handelt es sich um Zertifikate eines Zertifizierungssystems, die in der Lage sind, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen für den Import von Zertifikaten für eingespeistes erneuerbares Gas zu bestätigen. Dafür kommen grundsätzlich drei verschiedene Typen von Zertifizierungssystemen in Frage:

- Freiwillige und nationale Systeme, die von der Europäischen Kommission anerkannt sind und die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT dokumentieren können.
- Standards und Gütesiegel, welche die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT dokumentieren können.
- Ausländische Register, sofern äquivalente ökologische Anforderungen für die Zertifikatsausstellung wie die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT genannten gestellt werden oder sie die Möglichkeit bieten, diese Anforderungen zu auditieren und zu dokumentieren.

Abschnitt 2.2 umfasst diejenigen Zertifizierungssysteme, die es erlauben, den Nachweis zur Einhaltung der ökologischen Anforderungen vereinfacht zu erbringen. Es ist möglich, dass eine Kombination aus den oben erwähnten Systemen nötig ist, damit der Nachweis mit Sicherheit erbracht werden kann. Es können weitere Zertifizierungssysteme zugelassen werden und es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass in begründeten Fällen andere Nachweise[3] anerkannt werden. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den Anforderungskriterien gemäss Abschnitt 2.1.2, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Beweislast liegt in diesem Fall vollumfänglich beim Importeur. Dieser muss nachweisen, dass das System die Anforderungen äquivalent zu den unter 2.2 genannten Systemen prüft. Der Importeur muss dem BFE und Pronovo alle Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Prüfung nachvollzogen und das Resultat überprüft werden kann. Darunter fallen insbesondere:

- Name/Firma des Auditors, der die Prüfung der Zertifikate vorgenommen hat.
- Nachweis, dass der Auditor/die Firma bei einer nationalen Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle für den Bereich erneuerbare Gase aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen akkreditiert ist.
- Auditbericht des Auditors/der Firma
- Abfalldefinition, auf die sich der Auditor/die Firma bei der Prüfung gestützt hat

[2] SR 730.010.2

[3] Wie bspw. eine Einzelbatchprüfung durch den TÜV-Süd

2.1.2 Anforderungskriterien für Aufnahme eines ausländischen Zertifikats ins HKN-System

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a VHBT muss das erneuerbare Gas «nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden». Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD[4] oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001[5] erfüllen diese Anforderungen. Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

2.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme

2.2.1 Von der EU anerkannte freiwillige und nationale Systeme

Von der EU anerkannte Systeme nach Artikel 30 Absatz 4 oder 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 überprüfen, ob erneuerbare Brenn- und Treibstoffe den EU-Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Nachhaltigkeitsnachweise (PoS) der folgenden anerkannten Systeme sind geeignet, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen des Schweizer HKN-Systems zu belegen.

Zu beachten ist, dass ab Januar 2027 bei Importen aus den AIB-Gas-Mitgliedsländern (vgl. die in Abschnitt 2.2.3 aufgeführte Tabelle) PoS sowie sonstige Zertifikate nicht mehr akzeptiert werden. Akzeptiert werden ausschliesslich GOs, deren «Energy Source»-Codes (früher «Fuel Codes») in der Liste der akzeptierten Codes am Ende von Abschnitt 2.2.3 aufgeführt sind.[6]

	Zu erfüllende Anforderungen	
Anerkanntes System	Auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe[7] verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX[8] der EU-Richtlinie 2018/2001 eingehalten wird.
International Sustainability and Carbon Certification (ISCC EU)	X	X
REDcert EU	X	X
Biomass Biofuels voluntary scheme (2BSvs)	X	X
Better Biomass	X	X
Sustainable Resources voluntary scheme (SURE-EU)	X	X
KZR INiG system	X	X

[4] www.bazg.admin.ch > Information Firmen > Inland-Abgaben > Mineralölsteuer > Biogene Treibstoffe > Publikationen > Positivliste der Oberzolldirektion

[5] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1711, 26.6. 2024.

[6] Das Dokument «Prozessdokument Import von Gas-HKN via AIB-Hub», das die Mitteilung von Pronovo sowie weitere Details enthält, finden Sie auf https://pronovo.ch unter: Services > Formulare > Dokumente > Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe (BT).

[7] Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

[8] Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB EU RED)	X	X

X = Das anerkannte System kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.
o = Das anerkannte System kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern.

2.2.2 Standards und Gütesiegel

Mit Standards und Gütesiegel sind (nicht von der EU-Kommission anerkannte) Zertifizierungssysteme gemeint, die Anlagen oder Stoffe gemäss eigenen Zertifizierungsrichtlinien oder gemäss den Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich ihrer Qualität bewerten.

Standard oder Gütesiegel	**Zu erfüllende Anforderungen**	
	Auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe[9] verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001[10] eingehalten wird.
Naturemade star	✓	X
TÜV Süd Green Methane Standard	X	X

✓ = Der Standard oder das Gütesiegel belegt die Erfüllung der Anforderungen.
X = Der Standard oder das Gütesiegel kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.
o = Der Standard oder das Gütesiegel kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern.

[9] Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

[10] Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

2.2.3 Ausländische Register

Ausländische Register sind Plattformen, die den Austausch von Herkunftszertifikaten ermöglichen. Es kann sich dabei um vom Staat benannte HKN-Register handeln oder um Plattformen, die auf private Initiative hin aufgebaut wurden. Nachfolgend werden die Bedingungen beschrieben, unter welchen ein Herkunftszertifikat aus dem jeweiligen Register die ökologischen Anforderungen des HKN-Systems der Schweiz erfüllt, resp. wann ein zusätzlicher Nachweis erforderlich ist. Dabei wird unterschieden zwischen Registern, die HKN gemäss den Prinzipien und Regeln der Association of Issuing Bodies (AIB) für das European Energy Certificate System (EECS) ausstellen und über den AIB-Hub transferieren sowie solchen, die auf andere Standards abstellen (bspw. CoO-Standard von ERGaR).

Zu beachten ist, dass ab Januar 2027[11] bei Importen aus den AIB-Gas-Mitgliedsländern PoS und andere Zertifikate nicht mehr akzeptiert werden. Akzeptiert werden nur noch GOs, deren «Energy Source-Codes» (früher «Fuel Codes» genannt) in der Liste der Codes am Ende dieses Abschnitts aufgeführt sind.[12]

Register mit Mitgliedschaft im EECS-Gas-Scheme (AIB-Gas-Mitglieder)

	Zu erfüllende Anforderungen	
Register	Auf dem Zertifikat muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe[13] verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Zertifikat ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001[14]eingehalten wird.
Finnisches Register bei Gasgrid Finland	X	o
Tschechisches Register bei OTE (EZP system)	X	o
Spanisches Register bei Enagás (Gdogas)	X	o
Österreichisches Register bei E-Control (Gasnachweisdatenbank)	X	o
Estnisches Register bei Elering	X	o
Lettisches Register bei Conexus Baltic Grid	X	o
Italienisches Register bei GSE	X	o
Portugiesisches Register bei REN (EEGO System)	X	o

X = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.
o = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern. Import ins CH-HKN-System möglich, wenn ein zusätzlicher Nachweis (s. vorherige Tabelle: PoS/Gütesiegel/Standard) vorliegt, dass die Anforderung eingehalten wird.

[11] Das Dokument «Prozessdokument Import von Gas-HKN via AIB-Hub», das die Mitteilung von Pronovo sowie weitere Details enthält, finden Sie auf https://pronovo.ch unter: Services > Formulare > Dokumente > Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe (BT).

[12] Die Register haben bis zum 01.05.2026 Zeit, die neuen Codes zu akzeptieren, und dürfen ab dem 01.01.2027 nur noch GOs mit den neuen Codes ausstellen. Bestehende GOs mit den alten Codes können weiterhin verwendet werden.

[13] Herkunftsnachweise, die gemäss EECS-Standard von AIB ausgestellt wurden und einen Fuel-Code gemäss Liste «Akzeptierte Fuel-Codes» ausweisen, erfüllen diese Anforderung. Die Liste basiert auf dem Factsheet 05 (Types of Energy Inputs and Technologies) des EECS-Standards. Dieses ist verfügbar unter: https://www.aib-net.org > EECS > Fact Sheets.

[14] Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

Liste der akzeptierten «Energy Source»-Codes (früher «Fuel Codes» genannt)

Nachfolgend führen wir die akzeptierten Codes der Version 7.9 des EECS-Factsheets auf, gefolgt von denen der neuen Version[15] 8.0, jeweils in zwei getrennten Tabellen.

Akzeptierte Fuel Codes: EECS FACTSHEET 7.9 (alte Version)

Feste erneuerbare Inputenergieträger:

- Biogene Siedlungsabfälle: F01010101
- Biogene Industrieabfälle: F01010201

Flüssige erneuerbare Inputenergieträger

- Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle: F01020100
- Schwarzlauge: F01020200
- Pflanzenölabfall: F01020400

Gasförmige erneuerbare Inputenergieträger:

- Deponiegas: F01030100
- Klärgas: F01030200
- Landwirtschaftliches Gas:
 - F01030301
 - F01030302
 - F01030303
 - F01030304
 - F01030306
- Gas aus der Vergärung von organischen Abfällen:
 - F01030401
 - F01030402
 - F01030403
 - F01030404
 - F01030405
 - F01030406
 - F01030408

[15] Eine neue Version des EECS Factsheet 05, herausgegeben von der AIB, wurde am 27.11.2025 veröffentlicht. Diese Version mit der Bezeichnung Revision 8.0 bringt mehrere Änderungen, Streichungen und neue Einträge in der Liste der Fuel Codes. Die bisherigen Codes werden vom AIB Hub ab dem 01.01.2027 nicht mehr akzeptiert. Die Register haben bis zum 01.05.2026 Zeit, um die neuen Codes akzeptieren zu können.

Akzeptierte Energy Source Codes: EECS FACTSHEET 8.0 (neue Version)

Die mit einem * gekennzeichneten Codes wurden mit der Version 8.0 neu eingeführt.

Feste erneuerbare Inputenergieträger:

- Biogene Siedlungsabfälle: F01010101
- Biogene Industrieabfälle und -rückstände: F01010201
- Forstbiomasse und Biomasse aus der Forstindustrie
 - * Forstabfälle und -rückstände: F01010304
 - * Abfälle und Rückstände aus der Forstindustrie: F01010306
- Landwirtschaftliche Biomasse
 - * Mist: F01010508
 - * Landwirtschaftliche Abfälle und -rückstände: F01010509
- * Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01010603
- * Bioabfälle: F01010700
- * Klärschlamm: F01011001
- * Sonstige organische Abfälle und Rückstände: F01011100

Flüssige erneuerbare Inputenergieträger

- Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle: F01020100
- Schwarzlauge: F01020200
- Pflanzenölabfall: F01020400
- *Organische Abfälle und Rückstände
 - * Nicht spezifiziert: F01020600
 - * Landwirtschaftliche Abfälle und Rückstände: F01020601
 - * Biogene industrielle Abfälle und Rückstände: F01020602
 - * Abfälle und Rückstände aus Aquakultur und Fischerei: F01020603
 - * Abwasser: F01020604
 - * Gülle: F01020605

Gasförmige erneuerbare Inputenergieträger:

- Deponiegas: F01030100
- Klärgas: F01030200

Weitere Register

Register	Zu erfüllende Anforderungen	
	Auf dem Zertifikat muss ausgewiesen sein, dass nur Abfälle und Reststoffe[16] verwendet wurden.	Bei Verwendung von Zwischenfrüchten muss auf dem Zertifikat ausgewiesen sein, dass die Vorgabe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001[17] eingehalten wird
Biogasregister Deutschland (dena-Register)	X	X
Biomethan Register Austria (AGCS-Register)	o	o
Holländisches VertiCer-Register	X	o
Dänisches Biomethanregister Energinet	o	o
Slowakisches Register SPDD	o	o
Britisches Register GGCS	X	X
Französisches Register RGO	o	o

X = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderungen liefern.
o = Register kann die Information zur Erfüllung der Anforderung nicht liefern. Import ins CH-HKN-System möglich, wenn ein zusätzlicher Nachweis (s. vorherige Tabelle: PoS/Gütesiegel/Standard) vorliegt, dass die Anforderung eingehalten wird.

[16] Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss Definition in der Positivliste der OZD oder der Definition des Produktionslands sowie die Stoffe gemäss Annex IX der EU-Richtlinie 2018/2001 erfüllen diese Anforderungen.

[17] Zwischenfrüchte sind als Substrate zugelassen, sofern sie in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt.

3 Erneuerbare Gase aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b VHBT muss das erneuerbare Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, ökologische Anforderungen erfüllen. Das Bundesamt für Energie orientiert sich an der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184[18].

Das BFE legt die Anforderungen an diese Belege in einer Richtlinie fest (Art. 8 Abs. 2 VHBT). Für erneuerbares Gas, das aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt wird, muss ein durch ein anerkanntes System nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestelltes gültiges Zertifikat und eine Begleitdokumentation vorliegen, aus der hervorgeht, dass es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt.

3.2 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Nachhaltigkeitsnachweise (PoS) der folgenden anerkannten Systeme sind geeignet, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen des Schweizer HKN-Systems zu belegen.

- International Sustainability and Carbon Certification (ISCC EU)
- CertifHy
- REDCert

[18] Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr, ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11.